

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax 0721/9101-382  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

11. Juli 2017

In Sachen des Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1096/17 vom 07.06.2017, beigelegt als **Anlage 1**, wird

## Verfassungsbeschwerde

erhoben mit folgenden Anträgen:

1. Es wird beantragt festzustellen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss 1 BvR 1096/17 bezüglich der Verwerfung des Eilantrags auf der Grundlage des § 40 BVerfGGO rechtswidrig ist, da § 40 BVerfGGO keine gesetzliche Norm sondern eine von den Bundesverfassungsrichtern selber kreierte Norm ist und keine qualifizierte Grundlage für die Bescheidung eines im Zuge der Verfassungsbeschwerde vom 12.05.2017 erhobenen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung darstellt.
2. Es wird beantragt festzustellen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die vom Beschwerdeführer am 12.05.2017 nebst Ergänzungen eingereichte Verfassungsbeschwerde per Beschluss 1 BvR 1096/17 nicht „gemäß § 93b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG“ zur Entscheidung anzunehmen, den Beschwerdeführer in seiner Würde gem. Artikel 1 GG als auch in seinem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren gem. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG verletzt, als dem Kläger gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 die Auskunft verweigert wird, warum die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen worden ist.

3. Es wird beantragt, den Beschluss 1 BvR 1096/17 vom 07.06.2017 wegen der vorgenannten Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz aufzuheben und an einen anderen Senat zur erneuten Entscheidung zu verweisen.

## I.

### Zu § 40 BVerfGGO

#### A)

Ein Bundesgesetz regelt die Verfassung und das Verfahren, demgemäß die Bundesverfassungsrichter die in ihrer Zuständigkeit liegenden Verfahren bearbeiten.

An diesem Sachverhalt ändert nichts, dass in dem angezeigten Bundesgesetz, dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz in § 1 Abs. 3 bestimmt ist:

(3) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

Mit diesem Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, ist den Bundesverfassungsrichtern nicht das Recht gegeben, eine mangelhafte Gesetzgebung durch eigene Regelungen zu ersetzen.

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist mangelhaft, unvollständig und desolat, soweit es Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betrifft, die von Verfassungsbeschwerdeführern gestellt werden können.

Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Gesetzgeber keine Regelungen erlassen.

Unlegitimiert wurde vom Plenum des Bundesverfassungsgerichts jedoch in § 40 Abs. 3 der hauseigenen Geschäftsordnung beschlossen:

(3) Lehnt die Kammer die Annahme einer Verfassungsbeschwerde ab, werden die in dieser Sache gestellten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

Durch diese Regelung ist vom Plenum des Bundesverfassungsgerichts grundgesetzwidrig die Lücke in der Gesetzgebung geschlossen worden, die der Bundestag als Gesetzgeber zu verantworten hat, und zu deren Schließen die Bundesverfassungsrichter den Gesetzgeber schon seit Jahren hätten auffordern müssen.

Anstatt sich darum zu bemühen, grundgesetzkonform den Gesetzgeber in Sachen Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen zum Handeln zu verpflichten, nutzten die am Beschluss 1 BvR 1096/17 beteiligten Bundesverfassungsrichter Kirchhof, Schluckbier und Ott § 40 Abs.

3 BVerfGGO grundgesetzwidrig dazu, den vom Beschwerdeführer mit erhobenem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu liquidieren.

Im Beschluss 1 BvR 1096/17 ist bezüglich des Eilantrags bestimmt:

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

**Beweis:** BVerfGE 1 BvR 1096/17 – **Anlage 1 b. b.**

Damit wurde der Eilantrag **nicht auf gesetzlicher Grundlage**, sondern auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts liquidiert.

Der Beschwerdeführer ist durch diese nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbarende Handlung in seinem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren gem. Artikel 3 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG verletzt, als die Entscheidung über den Eilantrag nicht auf gesetzlicher Grundlage basiert.

## B)

Die Legitimation der Geschäftsordnung wird grundsätzlich in Zweifel gezogen und es wird unterstellt, dass diese seit Jahren und Jahrzehnten unwirksam ist.

Die Geschäftsordnung ist gemäß Internet-Präsentation auf der Homepage des Gerichts wie folgt gegliedert:

### *Teil A*

*Vorschriften zur Organisation und Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts : §§ 1 – 19*

### *Teil B*

*Verfahrensergänzende Vorschriften: §§ 20 – 73*

#### *Titel 1:*

*Zum Verfahren im Allgemeinen: §§ 20 – 37*

#### *Titel 2:*

*Zum Verfahren im Vertretungsfalle gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 4 BVerfGG: § 38*

#### *Titel 3:*

*Zum Verfahren in den Kammern gemäß § 81a und §§ 93b bis 93d BVerfGG: §§ 39 – 42*

#### *Titel 4:*

*Zum Verfahren im Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG: §§ 43 – 46*

*Titel 5:  
Zum Verfahren im Plenum gemäß § 16 BVerfGG: §§ 47 – 48*

*Titel 6:  
Zum Verfahren im Plenum gemäß § 105 BVerfGG: §§ 49 – 54*

*Titel 7:  
Zum Verfahren bei Abgabe eines Sondervotums gemäß § 30 Absatz 2 BVerfGG:  
§ 55*

*Titel 8:  
Zum Verfahren im Plenum gemäß § 7a BVerfGG  
§§ 56 – 58*

*Titel 9:  
Zum Verfahren in der Beschwerdekammer gemäß § 97c BVerfGG: §§ 59 – 62*

*Titel 10:  
Über das Allgemeine Register (AR) des Bundesverfassungsgerichts: §§ 63 – 65*

*Titel 11:  
Schlussvorschriften: §§ 66 – 73*

Teil B, mindestens die Titel 1 bis 9 beinhalten Regelungen zu den jeweiligen Verfahren, die gemäß Artikel 94 Abs. 3 GG im Bundesgesetz, im Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG zu regeln sind.

Die Geschäftsordnung ist damit gesetzwidrig, und auch hier hätte das Plenum des Bundesverfassungsgerichts schon seit Jahren den Gesetzgeber auffordern müssen, offene Verfahrensfragen im Bundesgesetz BVerfGG zu regeln.

Zulässig wären die in den Titeln 1 bis 9 enthaltenen Regelungen möglicherweise dann, wenn diese in die Geschäftsverteilungspläne des Gerichts integriert wären. Dies jedoch nicht der Fall.

### **C)**

Die Geschäftsordnung ist, weil sie unmittelbar in die zu entscheidenden Verfahren eingreift, gesondert auch deshalb zu beanstanden, weil die Geschäftsordnung nicht jedes Jahr neu beschlossen wird, sondern einmal beschlossen so lange gilt, bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.

Die aktuell gegebene Geschäftsordnung datiert von 2014:

"Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2014 (BGBl. 2015 I S. 286)"

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 15.12.1986 I 2529 (BVerfGGGO 1986).

Das heißt, dass während der Dauer der Gültigkeit der Geschäftsordnung jeder Richter bezüglich des Verfahrens nicht nur dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG, sondern auch der Geschäftsordnung BVerfGGO unterworfen ist, weil in dieser mindestens in den Titeln 1 bis 9 Verfahrensregeln verankert sind, zu deren Beschluss das Plenum des Gerichts zu keiner Zeit legitimiert war.

Dieser rechtswidrige und unhaltbare Zustand bedurfte mindestens dann, wenn neue Richter in das Amt des Bundesverfassungsrichters eingesetzt werden, dass die Geschäftsordnung neu beschlossen wird und auch die neu eingesetzten Richter die in der Geschäftsordnung enthaltenen Verfahrensregelungen für sich akzeptieren. Der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts unterworfen, ohne dass sie darüber abstimmen konnten, sind seit Juli 2016 die Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Langenfeld und seit November 2016 die Bundesverfassungsrichterin Dr. Ott.

Dass Bundesverfassungsrichter in der hauseigenen Geschäftsordnung enthaltenen Verfahrensregelungen unterworfen sind, die von ihnen nicht beschlossen wurden, ist grundgesetzwidrig, als gem. Art. 94 GG das gesamte Verfahren im Bundesgesetz BVerfGG zu regeln ist. **Mindestens aber**, soweit zulässig, hätten die in der Geschäftsordnung verankerten Verfahrensregelungen analog zu den Geschäftsverteilungsplänen der sonstigen Gerichte auch in den Geschäftsverteilungsplänen des Bundesverfassungsgerichts verankert gehört.

#### **Fazit:**

Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes ist grundgesetzwidrig und hätte im Beschluss 1 BvR 1096/17 zu keiner Zeit die Entscheidung über den erhobenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 BVerfGGO erfolgen dürfen.

Es wird deshalb zu Recht beantragt, den Beschluss 1 BvR 1096/17 aufzuheben und das Verfassungsbeschwerdeverfahren zur erneuten Entscheidung an einen anderen Senat zu verweisen.

## **II.**

### **§ 93d Abs. 1 S 3 BVerfGG**

Verfahren sind fair und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG zu führen und ist Rechtsschutzgleichheit zu gewährleisten.

Von einer Rechtsschutzgleichheit der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu jedem anderen deutschen Gericht kann keine Rede sein, da ausschließlich am Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des § 93d Abs. 1 S 3 BVerfGG keinerlei Gründe angezeigt werden müssen, warum eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung ange-

nommen worden ist. Dieser Sachverhalt ist in der Entscheidung 1 BvR 1096/17 gegeben, als bestimmt ist: „Von einer Begründung (Anm.: der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde) wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.“

**Beweis:** BVerfGE 1 BvR 1096/17 – **Anlage 1 b. b.**

Damit kann sein, dass der Beschwerdeführer

- nur zu doof war, um gegebene Verletzungen an seinen Rechten qualifiziert anzuzeigen,
- oder seine gegebenen Verletzungen nur unvollständig und unsubstantiiert und dilettantisch angezeigt hat,
- oder, oder, oder, eingeschlossen,
- dass der Beschwerdeführer von den Bundesverfassungsrichtern willkürlich um das Recht auf eine qualifizierte Bescheidung seiner Verfassungsbeschwerde gebracht worden ist.

Der Beschwerdeführer hat jedenfalls einen Rechtsanspruch darauf, dass er eine Begründung erhält, warum die eingereichte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Es wird deshalb beantragt festzustellen, dass § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG nicht mit Artikel 1 GG, der Würde der Menschen und auch der des Beschwerdeführers, gleichzeitig auch nicht mit dem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtem Verfahren gem. Artikel 3 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG zu vereinbaren ist.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer